

Die Verfassung der AWO Kinderkrippe Biberger Straße "Sonnenbogen" in Unterhaching

Präambel

(1) In der Zeit vom 01.- 04. Oktober 2019 trat das pädagogische Team der Kinderkrippe Biberger Straße "Sonnenbogen" zur *verfassunggebenden Versammlung* zusammen. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.

(2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen und ein respektvoller Umgang mit ihren Interessen und Bedürfnissen sind damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit ist an diesem Grundrecht ausgerichtet.

(3) Gleichzeitig ist die Beteiligung von Kindern eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-) Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Zuständigkeitsbereiche

§ 1 Regelmäßige Morgenkreise

- (1) Die Kinder haben das Recht auf einen gemeinsam täglich stattfindenden Morgenkreis. Die regelmäßigen Morgenkreise finden in jeder Gruppe statt.
- (2) Über die Gestaltung des Morgenkreises entscheiden die pädagogischen Mitarbeiter*innen. Zu Inhalten und dem Zeitraum werden die Kinder angehört und entscheiden mit.
- (3) Die Kinder haben das Recht sich ihren Sitzplatz frei zu wählen, entweder auf dem Teppich oder auf dem Stuhl, und aktiv am Morgenkreis teilzunehmen - oder auch nicht. Wer sich dazu entscheidet nicht am Morgenkreis teilzunehmen geht in der Zeit einer ruhigen Beschäftigung nach. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen handeln situativ und unterstützen die Kinder dabei aktiv.

§ 2 Mahlzeiten

- (1) Die Kinder haben das Recht bei allen Mahlzeiten mitzuentcheiden. Die Kinder bestimmen sowohl den zeitlichen Rahmen, als auch, mit welcher Komponente des Essens sie starten.

- (2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden ob, was und wie viel sie von den angebotenen Speisen essen. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen achten jedoch darauf, dass jedem Kind genügend Essen zur Verfügung steht. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen haben sich darauf geeinigt, dass sich alle Kinder zum Essen an den Tisch setzen. Zum Start der Mahlzeit wählen sich die Kinder einen Tischspruch aus.
- (3) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden ob, wann und wie viel sie trinken. Angebotene Getränke können von den Kindern jederzeit gemischt werden.
- (4) Die Kinder suchen sich ihren Platz zum Essen am Tisch selbst aus.
- (5) Die Kinder entscheiden selbst über das Tragen eines Lätzchens.
- (6) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden mit welchem Besteck sie essen, oder auch ohne. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen stellen allen Kindern Messer, Gabel und Löffel zur Verfügung.
- (7) Den pädagogischen Mitarbeiter*innen ist es wichtig, den Kindern eine gemeinsame Tischkultur zu vermitteln. Dafür werden die Tischregeln gemeinsam mit den pädagogischen Mitarbeiter*innen und den Kindern ausgehandelt und festgelegt.
- (8) Die Kinder haben das Recht beim Tischdecken mitzuhelfen und ihr Geschirr selbst abzuräumen. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen helfen bei Bedarf.

§ 3 Spiel

- (1) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden ob, mit wem, und mit was sie spielen. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen bestimmen, welche Räume / Bereiche den Kindern zur Verfügung stehen.
- (2) Offene und gruppenübergreifende Angebote im Rahmen des teiloffenen Konzeptes werden im Rahmen des Tagesablaufes angeboten und durchgeführt. Die Kinder entscheiden selbst ob und wann und wie lange sie an diesen teilnehmen. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen entscheiden über den zeitlichen Rahmen des Angebotes, dieser liegt zum größten Teil in der Freispielzeit oder am Nachmittag.
- (3) Die Kinder und pädagogischen Mitarbeiter*innen entscheiden gemeinsam, welche Ausflüge und Spaziergänge stattfinden. Dabei werden die Kinder angehört und ihre Ideen und Wünsche berücksichtigt.
- (4) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen entscheiden über die Anzahl der am Ausflug oder Spaziergang teilnehmenden Kinder. Die Kinder treffen dennoch ihre individuelle Entscheidung darüber, ob sie tatsächlich am Ausflug oder Spaziergang dabei sein wollen.
- (5) Die Kinder entscheiden gemeinsam mit den pädagogischen Mitarbeiter*innen, wann sie in den Garten gehen.
- (6) Die Kinder haben das Recht ein Spielzeug ihrer Wahl, ohne Batterie, in die Kinderkrippe mitzubringen. Die Kinder sind für dieses selbst verantwortlich. Dieses Spielzeug steht den Kindern jederzeit nach ihrem individuellen Bedürfnis zur Verfügung.

§ 4 Hygiene

- (1) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden wann und von wem sie gewickelt werden.
- (2) Die Kinder haben das Recht auf Wickeln nach individuellem Bedarf. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen beobachten und fragen die Kinder in regelmäßig festgelegten Abständen danach, ob die Kinder eine frische Windel benötigen. Die Kinder haben das Recht darüber zu entscheiden ob sie eine Windel möchten oder nicht.

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich jedoch das Recht vor dieses Recht einzuschränken, wenn

- a) aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiter*innen eine Gesundheitsgefährdung für das Kind droht, oder
- b) eine Geruchsbelästigung vorliegt.

- (3) Die Kinder entscheiden gemeinsam mit den pädagogischen Mitarbeiter*innen wo und wie sie im Kinderbad gewickelt werden (im Stehen, im Liegen, auf der Wickelkommode oder am Boden).

- (4) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden ob und ab wann sie zur Toilette gehen. Die Kinder gehen eigenständig zur Toilette. Bei Bedarf werden die Kinder von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt.
- (5) Die Kinder haben ein Recht auf ihre Privatsphäre während des Wickelns und des Toilettengangs, auch im Hinblick auf den Kinderschutz. (siehe Kinderschutzkonzept)

§ 5 Ruhezeiten

- (1) Die Kinder haben das Recht auf angemessene Ruhezeiten im Tagesablauf, d.h. dass Kinder die im Tagesablauf müde sind auch schlafen können.
- (2) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden ob und wie lange sie schlafen.
- (3) Nach dem Mittagessen haben die Kinder das Recht auf eine gemeinsame Ruhezeit. Dies bedeutet, dass alle Kinder mit in den Schlafrum gehen und sich zum Ausruhen in ihr Bett legen. Kinder, die nach kurzer Zeit nicht schlafen, haben die Möglichkeit wieder aufzustehen. Sie haben das Recht sich einen Ruheplatz im Gruppenraum zu suchen. In dieser Zeit haben die Kinder die Möglichkeit sich mit ruhigen Spielmaterialien zu beschäftigen.

(4) Die Kinder entscheiden selbst in welcher Kleidung sie zum Ausruhen gehen. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor einzugreifen, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist. Außerdem tragen die Kinder mindestens eine Windel oder Unterhose.

(5) Die Kinder entscheiden selbst über Einschlafhilfen. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen bieten weitere Einschlafrituale, wie z.B. ruhige Musik oder Gute-Nacht-Geschichten an.

(6) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen stellen ab 14:00 Uhr eine Atmosphäre des Aufwachens her. Dafür werden die Jalousien und Türen geöffnet und es wird auf eine normale Zimmerlautstärke geachtet.

§ 6 Kleidung

- (1) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden ob sie in der Einrichtung barfuß, mit Socken oder mit Hausschuhen laufen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten jedoch auf Sicherheit und Gesundheit.
- (2) Die Kinder haben das Recht sich selbstständig an- und auszukleiden. Die Kinder entscheiden selbst wie sie sich anziehen, z. B. Kleidung auf links gedreht usw.
- (3) Darüber hinaus entscheiden die pädagogischen Mitarbeiter*innen was die Kinder anziehen, wenn sie in den Außenbereich der Krippe gehen. Die Kinder haben aber immer ein Anhörungsrecht.

§ 7 Geburtstag

Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob und wie sie ihren Geburtstag feiern. Wir nehmen Wünsche und Ideen unserer Kinder auf und besprechen deren Umsetzbarkeit in unserem Krippenalltag. Entscheidungen über Krone ja oder nein, Luftballon-Party oder Bälleparty usw. können die Kinder individuell treffen. Weiterhin werden die Kinder gefragt, welches Essen (z.B. Kuchen oder Brezn) die Eltern mitbringen sollen.

In Absprache mit den pädagogischen Mitarbeiter*innen können die Kinder entscheiden, wann im Tagesablauf und wo, innerhalb der Krippe der Geburtstag stattfindet.

§ 8 Regeln

(1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden über die Regeln des Zusammenlebens in der Einrichtung sowie über den jeweiligen Umgang mit Regelbrüchen.

Grundsätzliche Regeln in unserer Krippe sind:

- a) dass niemand verletzt oder beleidigt werden darf,
- b) dass ein gegen eine persönliche Beeinträchtigung geäußertes „Stopp!“ berücksichtigt wird,
- c) dass die Einrichtung und die materielle Ausstattung nicht beschädigt werden darf

(2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden ob sie in der Einrichtung fotografiert oder gefilmt werden wollen.

§ 9 Gesundheit

(1) Umgang mit Unverträglichkeiten/Allergien

Jedes Kind hat das Recht darauf, dass auf ärztlich attestierte Unverträglichkeiten/Allergien in der Einrichtung Rücksicht genommen wird.

(2) Umgang mit kranken Kindern

Die Kinder haben ein Recht auf Gesundheit, Ruhe und Erholung. Wenn ein Kind deutliche Krankheitssymptome zeigt, wird die Familie von den Mitarbeiter*innen umgehend darüber informiert. Die Eltern sind verpflichtet ihr Kind sofort abzuholen.

§ 10 Elternbeteiligung

(1) Die Eltern sind eingeladen sich mit Ideen und Vorschlägen, in ausgewählten Bereichen des Krippenalltags, (z.B. Feste und Feiern, Projekte oder Fotograf) selbst einzubringen.

(2) Eine aktive Beteiligung der Eltern bei der Themenauswahl sowie der Organisation jährlich stattfindender Elternabende ist erwünscht.

Abschnitt 2: Verfassungsorgane

§ 11 Umgang mit Beschwerden

(1) Jedes Kind, alle pädagogischen Mitarbeiter*innen und die Eltern haben immer das Recht, Beschwerden öffentlich zu äußern.

(2) Morgenkreise

Es finden regelmäßige Morgenkreise in allen Gruppen statt, in denen die individuellen Befindlichkeiten aller Beteiligten, sowohl positive, als auch negative, kommuniziert werden können.

(3) Gesprächskultur

In offenen und themenbezogenen Gesprächsrunden haben die Kinder die Möglichkeit ein Meinungsbild zu entwickeln und ihre persönlichen Bedürfnisse kundzutun. Alle Situationen im Alltag z.B. während der Morgenkreise oder in den Essenssituationen werden von den pädagogischen Mitarbeiter*innen aktiv dazu genutzt, Gesprächsfäden der Kinder wahr- und aufzunehmen und eine Gesprächskultur innerhalb der Kindergruppe zu etablieren.

Während des gesamten Tagesablaufes (z.B. in den Bring- und Abholsituationen, in 1:1 Situationen zwischen pädagogischen Fachkräften und Kindern, beim An- und Ausziehen, beim Wickeln usw.) haben die Kinder immer die Möglichkeit, Wünsche, Bedürfnisse und Beschwerden zu äußern.

Abschnitt 3: Beschwerdeverfahren

Jedes Kind hat das Recht, sich über die Einrichtung zu beschweren. Dabei wählt es die Person seines Vertrauens selbständig aus. Dies kann sowohl die individuell gewählte Bezugsperson in der Kinderkrippe, die Leitung oder auch die Eltern sein.

Die Kinder kommunizieren verbal und nonverbal, da sich die Sprache im Krippenalter erst entwickelt. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen achten daher besonders auf die Körpersprache (Mimik und Gestik) der Kinder.

Beschwerden werden wahrgenommen und ernst genommen, gemeinsam visualisiert, benannt und besprochen, um zeitnah eine Lösung zu finden. In unserer pädagogischen Praxis haben sich besonders unser „Sorgenfresser“ und unsere „Gefühlspuppen“ als „Brückenbauer“ zum Äußern von Beschwerden unserer Kinder bewährt. Diese dienen den Kindern zur Orientierung und geben Sicherheit im Krippenalltag.

Abschnitt 4: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 12 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Verfassung gilt für die AWO Kinderkrippe Biberger Straße „Sonnenbogen“ in Unterhaching. Alle pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die Mitarbeiter der AWO Kinderkrippe Biberger Straße „Sonnenbogen“ in Kraft.

(2) Die Verfassung wird durch das Team der Kinderkrippe, den Kindern, den Elternvertretern und den Trägern (Gemeine Unterhaching und AWO München Stadt) vorgestellt. Anschließend hängt sie in der Einrichtung aus, an der Wand im UG und im Büro.

Gemeinsam mit dem Team der AWO Kinderkrippe Biberger Straße „Sonnenbogen“ und der Multiplikatorin für Partizipation Doreen Danz wurde diese Verfassung am 03.11.2025 im Rahmen des Klausurtages aktualisiert und überarbeitet.

Unterhaching, 03.11.2025



Unterschrift aller Mitarbeiter: